

Informationsabend „Gut vorgesorgt?“ - Heute schon an morgen denken!

- VR-Bank Neckar-Enz eG
- 27. November 2018

Notar **Jochen Bürkle** und Rechtsanwalt **Bernd Gräser**

1. General- und Vorsorgevollmacht

2

Ausgangslage:

1. Handlungsunfähigkeit z.B. wegen Krankheit, Alter, Unfall, Demenz, Schlaganfall usw.
2. Folge: Gesetzliche Betreuung über das Amtsgericht (umständlich, teuer, unter Umständen Fremdbetreuer, fachärztliches Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung, u.U. Grundstücksgutachten)
3. Lösung: General und Vorsorgevollmacht

1. General- und Vorsorgevollmacht

3

Formen:

1. **Bankvollmacht neben General- und Vorsorgevollmacht sinnvoll**
Hintergrund:
Banken akzeptieren in der Regel keine Fremdvollmachten ohne notarielle Beurkundung (außerhalb Bank unterzeichnet) wegen einer evtl. Haftung bei Fälschung und Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers)
2. **Grundsatz: Formfreiheit,**
aber für bestimmte Rechtsgeschäfte (z.B. Grundstücksgeschäfte) notarielle Beurkundung/Beglaubigung notwendig
3. **Vorteil: Akzeptanz in der Praxis; Prüfung der Geschäftsfähigkeit**

1. General- und Vorsorgevollmacht

4

Bereiche:

1. Im Prinzip zwei große Bereiche:
2. Bereich 1:
Geld- und Vermögensangelegenheiten, Vertretung gegenüber juristischen Personen und Privatpersonen, Ämtern, Behörden, Banken, Heimen
3. Bereich 2:
Gesundheit, Pflege, Versorgung und Aufenthalt

1. General- und Vorsorgevollmacht

5

Regelungsbereiche:

1. Einzel- oder Gesamtvertretung
2. Vollmachtsübertragung ja / nein
3. In der Regel alle Vollmachtsausfertigungen an den Vollmachtgeber
4. Regelung zu weiteren Ausfertigungen ja / nein
5. Vollmacht über den Tod hinaus ja / nein
6. Widerruf jederzeit möglich; formfrei

1. General- und Vorsorgevollmacht

6

Vorteile Vollmacht gegenüber gesetzlicher Betreuung:

1. Kostenersparnis, Auswahl einer Vertrauensperson, selbstbestimmte Entscheidung
2. Nachteil (ggfs. Vorteil?): Keine gerichtliche Kontrolle
3. Notarkosten bei einem Vermögen von
 - 10.000,00 € → € 60,00 zzgl. Auslagen und USt.
 - 100.000,00 € → € 165,00 zzgl. Auslagen und USt.
 - 500.000,00 € → € 485,00 zzgl. Auslagen und USt.

2. Patientenverfügung

7

Allgemeines:

1. Seit 01.09.2009 gesetzlich geregelt
2. Vermeidung lebensverlängernder Maßnahmen
3. Greift, wenn der Patient seinen Willen nicht mehr äußern kann
4. Privatschriftlich möglich (Praxis: Notar, Arzt, sonstige Vorlagen)
5. Bevollmächtigter (oder Betreuer) sind verpflichtet, den Patientenwillen (zusammen mit dem Arzt) durchzusetzen
6. Jederzeit widerruflich
7. „Hilfe beim und zum Sterben“ (keine aktive Sterbehilfe in D.)

2. Patientenverfügung

8

Inhalt:

1. Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen,
z. B.: lebenserhaltende Maßnahmen, Schmerz- und Symptombehandlung, künstliche Ernährung, künstliche Flüssigkeitszufuhr, Wiederbelebung, künstliche Beatmung, Dialyse, Antibiotika, Bluttransfusion
2. Organspende, Ort der Behandlung, Beistand
3. Grundsätzlich „2 Arten“: Allgemein oder konkreter Einzelfall

Erbrechtliche Überlegungen

- **Analyse** der familiären Situation
- **Ziel:** Muss ich etwas tun oder reicht gesetzliche Regelung?
- Falls nicht: Testament oder Erbvertrag

Erbrechtliche Überlegungen

„Deutsche Durchschnittsfamilie“

- Vater, Mutter, 2 Kinder
- Zugewinnngemeinschaft
- keine erbrechtliche Regelung
- Vater stirbt zuerst

Erbrechtliche Überlegungen

- Gesetzliche Erbfolge
 - Verwandte (nach Ordnungen)
 - z.B.: 1. Ordnung: Abkömmlinge
 - 2. Ordnung: Eltern und Geschwister
 - Grundsatz: Erbe vorhergehender Ordnung schließt Erben nachfolgender Ordnung aus**
 - Ehegatte gem. Güterstand neben Verwandten
 - Staat

Erbrechtliche Überlegungen

- 1. Beispiel:
Mutter erbt $\frac{1}{2}$, jedes Kind $\frac{1}{4}$
- Mutter und Kinder bilden Erbengemeinschaft
- Nur diese Personen erben
- Erbe nach Bruchteilen
- Jederzeit Auseinandersetzung möglich

- 2. Beispiel: Ehepaar ohne Kinder
- 3. Beispiel: Alleinstehende

Erbrechtliche Überlegungen

Falls Ergebnis nicht gewünscht: **gewillkürte Erbfolge**

- Testament: eigenhändiges Testament oder öffentliches Testament (Notar)
- Erbvertrag (Notar), in der Regel mit Ehevertrag
- Gemeinschaftliches Testament
- „Berliner Testament“

3. Erbrechtliche Überlegungen

14

Vorüberlegungen **grundsätzlich:**

1. Überlegungen zur finanziellen Situation
2. Gesetzliche Erbfolge / testamentarische Erbfolge
3. Eventuell lebzeitige Übertragung
(Erbchaftsteuerfreibeträge = Schenkungsteuerfreibeträge)

3. Erbrechtliche Überlegungen

15

Vorüberlegungen zur testamentarischen Übertragung:

1. Notarielles Testament / Erbvertrag oder privatschriftliches Testament? Gemeinschaftliches Testament nur bei Ehegatten
2. Passt die gesetzliche Erbfolge (z.B. Ehegatte neben Kindern Erbe zu $\frac{1}{2}$)? → Praxis häufig: Berliner Testament.
3. Pflichtteile (nur) von Eltern, Kindern und Ehegatten
4. Bei Scheidung: § 2077 BGB (Unwirksamkeit letztwilliger Verfügung)

3. Erbrechtliche Überlegungen

16

Kosten:

Ersparnis Erbscheinskosten bei notarieller letztwilliger Verfügung gegenüber Tod **ohne** oder bei **privatschriftlichem** Testament

Kosten z.B. bei Nachlass von Notarielles Einzel testament Erbscheinskosten	100.000,00 €: 273,00 € zzgl. USt. über 546,00 €
---	--

Kosten z.B. bei Nachlass von Gem. not. Testament / Erbvertrag Erbscheinskosten	100.000,00 €: 546,00 € zzgl. USt. über 1.100,00 €
--	--

3. Erbrechtliche Überlegungen

17

Gesetzliche Erbfolge:

1. Erbfolgeordnungen konkret:

- z.B.
1. Erbfolgeordnung (Abkömmlinge = Kinder, Enkel usw.)
 2. Erbfolgeordnung (Eltern, Geschwister, Neffen u. Nichten)
 3. Erbfolgeordnung (Großeltern, Onkel, Tanten)

2. Problem Erbengemeinschaften (streitanfällig, notfalls Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft)

3. Praxis oft: Berliner Testament (insbes. bei „Standardfamilie“)

3. Erbrechtliche Überlegungen

18

Auswirkungen bei der gesetzlichen Erbfolge:

1. Erbquoten, z.B.
 - Überlebender Ehegatte erbt neben Kindern **50%**
 - Überlebender Ehegatte erbt ohne Kinder (z.B. neben Eltern) **75%**

2. Problem oft:
 1. Kinderlose Erblasser, Erben oft über die ganze Welt verstreut
 2. Aussage „Ich hinterlasse eh` nichts“ (Praxis: Wiese, Acker usw.)

3. Abweichungen vom Gesetz nur über Testament oder Erbvertrag möglich

3. Erbrechtliche Überlegungen

19

Vorteil einer notariellen letztwilligen Verfügung:

1. Beratung (Vermeidung falscher Formulierungen)
2. Auffindbarkeit gesichert (über das Zentrale Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer); Verwahrungskosten 75,00 €
3. Kostenersparnis weil in der Regel kein Erbschein erforderlich ist (Praxisproblem: Nachträgliches notarielles Testament)

3. Erbrechtliche Überlegungen (Steuerklassen)

20

Steuerklasse I:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Ehegatte: | 500.000 € |
| 2. | Kind/Stiefkind: | 400.000 € |
| 3. | Kind eines verstorbenen Kindes/Stiefkindes: | 400.000 € |
| 4. | Enkel, Stiefenkel, Urenkel: | 200.000 € |
| 5. | Eltern, Großeltern bei Erwerb von Todes wegen: | 100.000 € |

Steuerklasse II:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Eltern, Großeltern bei Zuwendung unter Lebenden | 20.000 € |
| 2. | Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern,
Schwiegerkinder, -eltern, Geschiedene | 20.000 € |

Steuerklasse III: alle Übrigen 20.000 €

3. Erbrechtliche Überlegungen (Steuersätze)

21

Steuerklasse	I	II	III
Wert des den Freibetrag übersteigenden Vermögens	%	%	%
bis 75.000 €	7	15	30
bis 300.000 €	11	20	30
bis 600.000 €	15	25	30
bis 6.000.000 €	19	30	30
bis 13.000.000 €	23	35	50
bis 26.000.000 €	27	40	50
über 26.000.000 €	30	45	50

3. Erbrechtliche Überlegungen (Familienwohnheim)

22

Zusätzlicher Freibetrag **seit 2009:**

Wird das zu eigenen Wohnzwecken dienende Familienwohnheim (Haus oder Wohnung) an den **Ehegatten** oder eingetragenen Lebenspartner

1. zu **Lebzeiten** verschenkt:
→ keine Schenkungsteuer
2. von **Todes** wegen übertragen:
→ Freistellung von der Erbschaftsteuer,

3. Erbrechtliche Überlegungen (Familienwohnheim)

23

3. Diese **Freistellung** bei der Erbschaftsteuer ist jedoch an folgende **Bedingungen** geknüpft:
 - Erblasser muss Haus oder Wohnung bei seinem Tod als Hauptwohnsitz genutzt haben (Ausnahme: Krankheits- oder Pflegefall) **und**
 - **Ehegatte** oder Lebenspartner muss Familienwohnheim **nach Tod Erblasser unverzüglich 10 Jahre** selbst zu Wohnzwecken nutzen, sonst entfällt die Steuerbefreiung im Grundsatz vollständig, es sei denn er ist aus zwingenden Gründen (etwa wegen Pflegeheim) an der Selbstnutzung gehindert.

3. Erbrechtliche Überlegungen (Familienwohnheim)

24

- **Kinder** und Kinder verstorbener Kinder (**Enkel**) müssen beim Erwerb des Familienwohnheims von Todeswegen ebenfalls keine Erbschaftsteuer zahlen, sofern sie das Familienwohnheim 10 Jahre selbst nutzen und soweit die Wohnfläche **unter 200 m²** ist (sonst entsteht bezüglich der übersteigenden Fläche Erbschaftsteuer).

Aber:

3. Erbrechtliche Überlegungen (Familienwohnheim)

25

- Gibt das Kind bzw. Enkelkind die Selbstnutzung innerhalb von **10 Jahren auf**, entfällt auch hier die Steuerbefreiung rückwirkend (nicht bei zwingendem Grund (z.B. Krankheits- oder Pflegefall)).

Laut Allgemeiner Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Anwendung des Erb- und Schenkungssteuerrechts ist berufliche Versetzung **kein** objektiv zwingender Grund zur Aufgabe der Wohnung).

- Voraussetzung ist zudem, dass der Erwerber das Familienwohnheim **nicht** aufgrund einer Verfügung des Erblassers auf einen **Dritten** zu übertragen hat.

Pflegesituation

- Ziel: Versorgungslücke erkennen und wissen wie sie geschlossen wird
- Kosten abhängig von Pflegegrad
- Ermittlung Pflegegrad durch MDK oder Medicproof GmbH mit neuem Begutachtungsverfahren anhand Fragebogen
- Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)
- ab 01.01.2016 erhöhte Pflegesätze
- ab 01.01.2017 Änderung der Einstufung (statt 3 Pflegestufen mit Stufe 0 jetzt 5 Pflegegrade)

Pflegesituation

- Pflegegrade
- Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit
- Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderung an die Pflegerische Versorgung

Kriterien der Begutachtung sind: Mobilität, Kommunikation, Verhaltensweise und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen. Alltagsleben und soziale Kontakte, außerhäusliche Aktivitäten, Haushaltsführung

Pflegesituation

- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung
 1. Häusliche Pflege durch Angehörige (Pflegegeld)
Pflegegrad 2 - 5 € 316,00 bis € 901,00
 2. Häusliche Pflege durch Pflegedienst (Pflegesachleistungen)
Pflegegrad 2 – 5 € 689,00 bis € 1.995,00
 3. Vollstationäre Pflege
Pflegestufe 2 – 5 € 770,00 bis € 2.005,00

Bei Pflegegrad 1 gibt es z.T. Kostenerstattungen in Höhe von monatlich €125,00.

Beispiel: Pflegegrad 3 im Pflegeheim

- Heimkosten insgesamt: 3.200,00 €
- Abzüglich Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung: 1.262,00 €
- **Finanzielle Lücke pro Monat: 1.938,00 €**

Bei einer Pflegebedürftigkeit von z. B. 5 Jahren bedeutet dies einen Bedarf an zusätzlichen privaten Mitteln von ca. 116.000 €.

Zwischenergebnis:

- Im Hinblick auf Pflegefall Berechnung erforderlich, ob Alterseinkünfte (Renten, Kapitalerträge, Leistungen Pflegeversicherung etc.) ausreichen
- Falls nicht: Einsatz eigenen Vermögens, Einsatz Vermögen Ehegatte, Unterhaltsleistungen durch Ehegatten und Kinder, ggf. Sozialhilfe

Unterhaltsregeln nach BGB

§1608 BGB, Haftung des Ehegatten oder Lebenspartners

- Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten.

§ 1601 BGB, Haftung Verwandte

- Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren

Vermögenseinsatz

- Gesamtes Eigenvermögen, soweit nicht Schonvermögen
- Angemessene, selbstgenutzte Immobilie, die selbst oder vom Ehegatten genutzt wird, muss nicht verwertet werden
- Schutz bei unzumutbarer Verwertung, z. B. Wertpapierbesitz, Veräußerung nur mit hohem Verlust
- Barvermögen vollständig verwerten, eigenes Schonvermögen in Höhe von 5.000 € und Schonvermögen Ehegatte 5.000 € und je unterhaltenes Kind 500 €
- Vermögen des Ehegatten

Unterhaltspflicht der Kinder

Unterhaltspflichtig nur Abkömmling, nicht dessen Ehegatte

Höhe des zu zahlenden Unterhalts:

- Abhängig von vielen Faktoren (z. B. Vorrang Unterhalt Ehegatte, Abkömmlinge, Schulden, Altersvorsorge etc.)
- Familien-Selbstbehalt 4-köpfige Familie pro Monat ca. 4.240,00€

Schonvermögen der Kinder

- Selbstgenutztes **Immobilienvermögen**
- **Altersvorsorge-Schonvermögen** in Höhe von 5 % des letzten Bruttoeinkommens, angesammelt seit dem 18. Lebensjahr, mit 4 % aufgezinst

Unterhaltspflicht von Geschwistern

Unterhalt nach Leistungsfähigkeit

- Jedes Kind so viel, wie es anteilig entsprechend seinem Einkommen und Vermögen leisten kann

Schenkungsrückforderung

- Bei Schenkungen zu Lebzeiten Rückforderung bei Verarmung gem. § 528 BGB
- Anspruch kann auch durch Sozialamt geltend gemacht werden
- Ausschluss des Rückforderungsanspruchs nach 10 Jahren (§ 529 Abs. 1 BGB)

Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich

- Zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt
- Soweit im Testament keine Ausgleichsregelung enthalten ist, gibt §2057a BGB für Abkömmlinge Ausgleichsanspruch

Fazit:

- Analysieren Sie Ihre häusliche Situation und finanzielle Leistungsfähigkeit
- Informieren Sie sich über die Möglichkeiten der privaten Vorsorge
- Tipp: Spezialisiert ist Fachanwalt für Sozialrecht oder Familienrecht